

## Übernahmepreise

Gültig ab 1. Februar 2019 ( bis auf Widerruf )

Telefonische Bestellungen unter: 0664 / 132 68 28

Preise, zuzüglich gesetzl. MWST. für Lieferungen ab Werk

SORTIERT	UNSORTIERT
<b>Aushubmaterial</b>	<b>Aushubmaterial</b>
Schl. Nr. 31411	Schl. Nr. 31411
<b>€/t 14,10</b>	<b>€/t 20,60</b>
<b>Bauschutt</b>	<b>Bauschutt</b>
Schl. Nr. 31409	Schl. Nr. 31409
<b>€/t 42,20</b>	<b>€/t 59,50</b>
<b>Betonabbruch</b>	<b>Betonabbruch</b>
Schl. Nr. 31427	Schl. Nr. 31427
<b>€/t 35,70</b>	<b>€/t 59,50</b>
<b>Asphaltabbruch</b>	<b>Asphaltabbruch</b>
Schl. Nr. 54912	Schl. Nr. 54912
<b>€/t 37,90</b>	<b>€/t 59,50</b>

In obigen Übernahmepreisen ist die **Wiegegebühr in der Höhe von 16,30 € je Wiegung nicht enthalten!**

Wenn die Übernommenen Materialien mehr als 50 cm Kantenlänge haben, kommt ein Zerkleinerungszuschlag

**in Höhe von 15,20 € / to zusätzlich zur Verrechnung.**

Bei unsortiertem Material darf der Anteil an dem zu sortierenden Material (nicht gefährliche Bauabfälle)

**maximal 5 % vom Volumen betragen!**

**Abfallinformation** (administrativer Mehraufwand Anlieferung ohne AI) **16,30 € / Pauschale**

**Sortierungszuschlag 21,60 € / to.**

Bei Material(erst)anlieferung ist grundsätzlich ein Gutachten gemäß DVO 08 bzw. dem BAWP2011 vorzulegen, jedenfalls aber eine Abfallinformation. Zusätzlich ist bei Material(erst)anlieferung von mineralischen Abfällen, von Bauvorhaben mit insgesamt mehr als 100 to. Bau - u. Abbruchabfälle, eine Rückbaudokumentation gemäß Recycling-Baustoffverordnung erforderlich.

Die Preise verstehen sich angeliefert im Werk, lt. umseitiger Verkauf.- u. Lieferbedingungen und sind freibleibend.

Zwischenverkauf vorbehalten.

## Annahmebedingungen

1. Der Anlieferer oder dessen Beauftragter anerkennt mit der Unterschrift die von der Fa Schönberger vorgegebenen Übernahme - und Leistungsbedingungen.
2. Die Beurteilung der angelieferten Materialien durch unser örtliches Personal ist für Sie bindend und deren Anordnungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
3. Der Anlieferer oder dessen Beauftragter verpflichtet sich, keinerlei gefährliche Abfälle welcher Art auch immer oder kontaminierte Materialien anzuliefern.
4. Die Fa. Schönberger ist berechtigt, nicht entsprechendes Material abzuweisen bzw. auf Kosten des Anlieferers entsorgen zu lassen.
5. Die Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes (insbesondere § 11) sind auf jeden Falle einzuhalten.
6. Entlade und Manipulationstätigkeiten dürfen nur unter Aufsicht unseres örtlichen Personals durchgeführt werden. Gegebenenfalls werden Ihnen auch die anfallenden Kosten verrechnet.
7. Die Änderung eines Kostenbestandteiles berechtigt uns zu einer entsprechenden Preiskorrektur.
8. Der Schutz von personenbezogenen Daten ist uns wichtig und auch gesetzlich gefordert. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.